

1557). – Jean G a u d e m e t, *Recherche sur les origines historiques de la faculté de rompre le mariage non consommé* (S. 309–331), geht den Sinn- und Sprachveränderungen einer Passage des Briefes JK 544 Leos I. nach, daß eine Ehe nur gelte, wenn das *nuptiale mysterium* bestände, was dem Verhältnis mit einer Konkubine fehle; wie schon von anderen Forschern beobachtet (C. von Noorden, H. Schrörs, L. Ott, E. Perels u. a.), kommt einer kraß verfälschenden Redaktion Hinkmars von Reims besondere Bedeutung zu (vgl. MGH Epp. 8, 1 S. 97, 2, wo ein *non* eingefügt ist), daß die *copula carnalis* für den Vollzug der Ehe wichtig sei; in der von Hinkmar redigierten Form ist der Satz von Gratian aufgenommen worden (C. 23 q. 2 c. 17).

– Christopher N. L. B r o o k e, *Aspects of marriage law in the eleventh and twelfth centuries* (S. 333–344), zeigt die Aufwertung der Ehe zum Sakrament im Kirchenrecht und im gesellschaftlichen Bewußtsein des Hoch-MA: Die Verlobung sogar konnte Grundlage einer bindenden Ehe werden, zumal die Zustimmung der beiden Ehepartner zum Wesen der Ehe zu gehören begann; auf welche Weise Absprachen zwischen Eltern unwirksam wurden. – Johannes F r i e d, *Formen päpstlichen Schutzes für Laienfürsten* (9. bis 13. Jahrhundert) (S. 345–359), gibt eine knappe Übersicht über das Thema, das er in seinem Buch „Der päpstliche Schutz für Laienfürsten“ (1980) behandelt; F. unterscheidet den spirituell-liturgischen Schutz, den „Gebetsschutz“, von einem „Bannschutz“; dieser Bannschutz sei z. B. Herzog Mieszko I. in der ominösen Urkunde *Dagome iudex* gewährt worden, die zugleich die Zuordnung Polens zu einem Erzbistum voraussetze, das im Jahre 1000 mit Gnesen gegründet worden sei; auch Aragon sei nicht Lehen oder Eigentum des apostolischen Stuhles geworden, sondern wurde „als erstes europäisches Reich ... dem Schutz des apostolischen Stuhles“ unterstellt; als die Laienherrschaften Einbußen ihrer Souveränität befürchteten und das Papsttum von einer universalen Schutzvorstellung ausging, hatte der Gedanke eines speziellen päpstlichen Schutzes für Laien ausgedient. – James A. B r u n d a g e, *Carnal delight: Canonistic theories of sexuality* (S. 361–385), ist eine kaleidoskopartige Analyse der Sexualtheorien der Kanonisten zwischen Gratian und dem Tridentinum mit dem Schwergewicht auf der Zeit bis Johannes Andreae († 1348). Wichtig sei die Augustinische Rechtfertigung der Ehe gewesen, doch auch sie und noch mehr natürlich der außereheliche Verkehr erschien unlösbar mit der Sünde der Lust behaftet; vor dem Sündenfall wäre die Vereinigung von Mann und Frau ohne den Beigeschmack der Lust gewesen, „als berührte eine Hand die andere“. Seit der Patristik habe es verschiedene Traditionsstränge in der Wertung von Mann und Frau gegeben: Die Frau als „Tor des Teufels“ oder als moralisch gleichwertiger und gleichberechtigter Mensch. B. hebt hervor, daß es offen bleiben müsse, wie weit derartige kanonistische Gedankengänge in der gesellschaftlichen Wirklichkeit eine Rolle spielten. – Robert J. B u r n s, *Canon law and the Reconquista: Convergence and symbiosis in the kingdom of Valencia under Jaime the Conqueror* (1213–1276) (S. 387–424), zeigt, wie Jakob I. el Conquistador von Aragon unter Mithilfe gelehrter Juristen eine geschlossene Rechtslandschaft zu gestalten versuchte, wobei er zentralistisch z. B. die Verlegung von Bischofssitzen verfügte oder das Gewohnheitsrecht (*fuero, furs*) einwirken ließ und eigens bestätigte; aus diesem riesigen Material, das allein für die Stadt Valencia über zweitausend Stücke bietet, druckt B. einige Schlüsseldokumente ab. – Thomas M. I z b i c k i, *The canonists and the Treaty of Troyes* (S. 425–434): Durch den Vertrag von Troyes (1420) war der englische König Heinrich V. unter Ausschließung des Dauphins Karl (VII.) als französischer Thronerbe eingesetzt worden. Der Vf. zeigt, wie seit